Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Aus dem Rathaus...

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 10/2018 7. Mai 2018

Allgemeinverfügung

Unbewohnbarkeit und Betretungsverbot für die Wohnungen und Räumlichkeiten im 5. und 6. Obergeschoss des Gebäudes Lange Straße 107 / Nordstraße 1/3

1. Aufgrund des Brandes in v.g. Gebäude am 05.02.2018 ist die Nutzung und das Betreten der Wohnungen im 5. und 6. Obergeschoß untersagt. Das Nutzungsverbot war zunächst bis zum 30.04.2018 befristet. Die erforderlichen Sanierungsarbeiten wurden noch nicht beendet und die geforderten Nachweise wurden seitens des Vermieters noch nicht eingereicht.

   Das Nutzungsverbot wird daher zunächst bis zum **31.07.2018** verlängert, kann aber bei nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten weiter verlängert werden. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Castrop-Rauxel darf die gesperrte Fläche zu Begutachtungs- und Sanierungszwecken betreten werden.

2. Platzverweis und Verwaltungszwang

   Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung zu vg. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung ausgesprochen und nötigenfalls mit Anwendung des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

   Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die **sofortige Vollziehung dieser Verfügung** angeordnet, mit der Folge, dass eine evt. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

   Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem Tag auf die Bekanntmachung folgenden Tages als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

gez. P. Röhnert

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Europaplatz1, Zimmer 309, 44575 Castrop-Rauxel eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:
Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15.05.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung", „Verwaltung" zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.